

**Der Oberbürgermeister**

I/01-011-20-06-kr

**Dezernat/Fachbereich/AZ**

16.06.15

**Datum**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Rat der Stadt Leverkusen</b>	22.06.15	Entscheidung	öffentlich

**Betreff:**

Videoaufzeichnungen von Ratssitzungen

- Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 25.04.15 mit ergänzendem Schreiben vom 08.05.15
- Mündliche Anfrage von Rh. Ruß (SPD) in der Ratssitzung am 11.05.15
- Stellungnahme der Verwaltung vom 15.06.15 (s. Anlage)

01

- über Herrn Stadtkämmerer Stein
- über Herrn Oberbürgermeister Buchhorn

gez. Stein  
gez. Buchhorn

### **Videoaufzeichnungen von Ratssitzungen**

**1. Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 25.04.15 mit ergänzendem Schreiben vom 08.05.15**

**- Nr. 2015/0563**

**2. Mündliche Anfrage von Rh. Ruß (SPD) in der Ratssitzung am 11.05.15**

Zu o. g. Antrag und dem ergänzenden Schreiben der Fraktion BÜRGERLISTE sowie den in der Ratssitzung am 11.05.15 aufgeworfenen Fragen von Rh. Ruß (SPD) - siehe Beratungsergebnisse zur Sitzung des Rates am 22.06.15 - nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Es ist eine politische Entscheidung, ob bzw. in welchem Umfang der Rat Internetmitschnitte oder Fernsehaufnahmen zulässt. Es gehört zur Geschäftsordnungsautonomie des Rates, die Regularien, nach denen Fernsehaufzeichnungen oder Internetmitschnitte in den Ratssitzungen zulässig sein sollen, selbst festzulegen.

Zu beachten sind dabei allerdings die Persönlichkeitsrechte der einzelnen Personen, die einer Aufnahme ihrer Person und der Wiedergabe in der Öffentlichkeit widersprechen. Deren Persönlichkeitsrechte müssen gewahrt werden, wenn Fernsehaufnahmen oder Internetmitschnitte vorgenommen werden. Die Missachtung der Widersprüche einzelner Personen kann rechtlich angreifbar sein.

Bislang haben die Ratsmitglieder stets zu Beginn der Ratssitzungen ihr Einverständnis zu den Fernsehaufnahmen des WDR formlos erklärt, Widerspruch wurde nie erhoben. Solange niemand dem Redakteur des WDR signalisiert, dass er nicht aufgenommen werden möchte, ist diese Vorgehensweise rechtlich unbedenklich.

In einer Reihe von Städten, z. B. Köln, Düsseldorf, Essen, Solingen, Bottrop werden die Ratssitzungen live ins Internet übertragen. Dort liegen ausdrückliche schriftliche Zustimmungserklärungen der einzelnen Ratsmitglieder vor. Die Kameras sind nur auf das Rednerpult und die Verwaltungsbank mit dem Oberbürgermeister gerichtet. Dies bedeutet, dass jedes Ratsmitglied erst zum Rednerpult gehen muss, wenn sein Beitrag übertragen werden soll.

Solange die Fernsehaufnahmen oder Internetmitschnitte mit der ausdrücklichen oder auch formlosen Zustimmung der im Ratssaal anwesenden Personen erfolgt, besteht keine Veranlassung für eine juristische Auseinandersetzung. Erst dann, wenn die

Persönlichkeitsrechte einer Person, die dieser Vorgehensweise widerspricht, ignoriert werden, kann es zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung kommen.

Wenn die Kamera nur auf den Redner gerichtet ist und dieser der Aufnahme zugestimmt hat, kann es nicht zu einer Verletzung der Persönlichkeitsrechte der übrigen im Ratssaal Anwesenden kommen.

Die Höhe der Kosten einer Videoaufzeichnung von Ratssitzungen richtet sich nach vielen Faktoren, z. B. wie viele Kameras installiert werden, mit welcher Qualität der Mitschnitt erfolgen soll, ob eine Fremdfirma die Aufnahmen herstellt. In Essen z. B. belaufen sich die Kosten auf 700 Euro pro Liveübertragung.

Bevor weitere Recherchen zu der Durchführung der Online-Übertragung durchgeführt werden, müsste der Rat zunächst beschließen, ob er überhaupt eine Internetübertragung wünscht. Bisher wurden solche Anträge immer mit großer Mehrheit abgelehnt.

gezeichnet:  
Drescher